

## Bekanntmachung

### Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht beantragt.

Im Rahmen der beantragten Änderung soll im Bereich zwischen Gebäude 7 und Gebäude 3 eine neue Nebeneinrichtung mit Nutzung als Materialverwaltung sowie für Bereitstellung und Lagerung von Zwischenprodukten aus der Produktion errichtet werden. Die Lagerkapazität beträgt 96 t. Das am Bauort aktuell bestehende einstöckige Gebäude wird im Rahmen des Neubaus zurückgebaut und durch das beantragte vierstöckige Gebäude ersetzt, welches an die bestehenden Nachbargebäude 3 und 7 angebunden wird. Durch das neue Gebäude können die Zwischenprodukte in einer von Wettereinflüssen geschützten Umgebung für die Weiterverarbeitung bereitgestellt bzw. gelagert und Transportwege optimiert werden. Die Umstellung dient daher insbesondere auch der Erfüllung der gestiegenen GMP-Anforderungen bei der Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe sowie der damit zusammenhängenden Bereitstellung bzw. Lagerung von Zwischenprodukten.

Der Antrag beinhaltet zudem die Verschiebung des bestehenden Kühlturms sowie damit zusammenhängend die Errichtung einer Lärmschutzwand zur Verbesserung der Lärmsituation insbesondere in Richtung Süden. Der Antrag beinhaltet keine Erhöhung der chemischen Umsetzungskapazität der Anlage.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

#### Begründung:

Das Vorhaben soll in einem bereits bebauten Bereich einer bereits nach Bundes-Immissionsschutzrecht genehmigten Anlage umgesetzt werden. Es werden hierbei keine neuen Flächen verseigelt.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Lärmwerte sind, insbesondere aufgrund der Versetzung des Kühlturms und dessen Ergänzung um eine Schallschutzwand, keine unzumutbaren Lärmbelästigungen zu befürchten.

Hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der TA-Luft in der derzeit gültigen Fassung, sind aufgrund der unveränderten chemischen Umsetzungskapazität der Anlage, keine unzumutbaren Luftverunreinigungen zu befürchten.

Hinsichtlich des Störfallrisikos sind insbesondere durch die weiträumigen, über die Bestimmungen der KAS-18-Abstände hinausgehenden berücksichtigten Sicherheitsabstände sowie die faktische Verbesserung der Lagerbedingungen durch zukünftigen Schutz der Zwischenprodukte vor Witterung, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 8 UVPG zu befürchten.

Weitere Schutzgüter, insbesondere hinsichtlich der menschlichen Gesundheit, sind durch das Vorhaben nicht gefährdet. Die Vorprüfung hat zusammenfassend ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.